

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

LAD2ABC-GV-148/15-01 Bearbeiter
Mag. Gibisch DW 12033 20. November 2001

Betrifft:

Änderung des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000 (NÖ VKUG 2000); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 22.11.2001
Ltg.-872/V-20/1-2001
S-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

Mit BGBl. I Nr. 103/2001 führt der Bund mit Wirkung für Geburten ab 1. Jänner 2002 anstelle des Karenz(urlaubsgeldes als Einkommensersatz das Kinderbetreuungsgeld als Familienleistung ein. Dabei entfällt der Konsum eines Karenzurlaubes nach den Bestimmungen des EKUG (in Hinkunft VKG) als Anspruchsvoraussetzung für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes.

Ebenso werden die Ansprüche auf Karenz(urlaubsgeld aufgrund von Geburten zwischen 30. Juni 2000 und 1. Jänner 2002 als Übergangsfälle von dieser Voraussetzung abgekoppelt.

Gleichzeitig werden die Anspruchzeiträume für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld (bzw. auf Karenz(urlaubsgeld für Übergangsfälle) gegenüber bisher um 12 Monate (jene der Übergangsfälle auf Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend länger) ausgedehnt.

Die dienstrechtlichen Ansprüche auf Gewährung von Karenzurlaub aus Anlass der Vaterschaft bleiben im zeitlichen Umfang hingegen unverändert.

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen für den Bund kommen nicht in Betracht.

Für das Land NÖ und die NÖ Gemeinden können nur insofern indirekte finanzielle Auswirkungen in Betracht kommen, als zu erwarten ist, dass zukünftig öfter als bisher Karenzurlaub bis zum Höchstausmaß in Anspruch genommen und dementsprechend länger für Vertretungskräfte zu sorgen sein wird.

Besonderer Teil:

Zu Art. I Z. 1 bis 5 (§§ 3, 4 Abs. 4, 5 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 2 Z. 5):

Durch die gegenüber der bisherigen Rechtslage erheblich höhere Zuverdienstgrenze gemäß § 2 Abs. 1 Z. 3 i.V.m. § 8 KBGG und das damit zulässige Beschäftigungsausmaß ist nicht mehr in allen Fällen die Möglichkeit einer überwiegend eigenen Betreuung des Kindes gewährleistet. Dieses Kriterium hat daher als Anspruchsvoraussetzung zu entfallen.

Dazu ist zu bemerken, dass das zukünftig gemäß § 2 Abs. 1 Z. 3 i.V.m. § 8 KBGG zulässige Einkommen während des Kinderbetreuungsgeldbezuges sowohl beim eigenen Dienstgeber als auch – unter Beachtung der Bestimmungen für Nebenbeschäftigungen – bei einem anderen Arbeitgeber erzielt werden kann. Beim eigenen Dienstgeber kann im Falle des Einvernehmens sowohl bei Vertragsbediensteten als auch bei Beamten neben dem karenzierten Dienstverhältnis ein befristetes Dienstverhältnis mit Teil- oder Vollzeitbeschäftigung in Betracht kommen.

Zu Art. II:

Die neuen Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Bedienstete, die im Hinblick auf die bisherigen Karenz(urlaub)s geldbestimmungen ihren Anspruch auf Karenzurlaub nicht voll ausgeschöpft haben, haben gemäß § 5 Abs. 1 1. Satz die Möglichkeit, dem Dienstgeber eine allfällig gewünschte Verlängerung des Karenzurlaubes bekannt zu geben. Bei der Beurteilung einer allfälligen Versäumung der dafür vorgesehenen Frist von drei Monaten wird seitens des Dienstgebers der Zeitpunkt der Kundmachung der neuen Rechtslage zu berücksichtigen sein.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000 (NÖ VKUG 2000) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll
Landeshauptmann

Knotzer
Landesrat